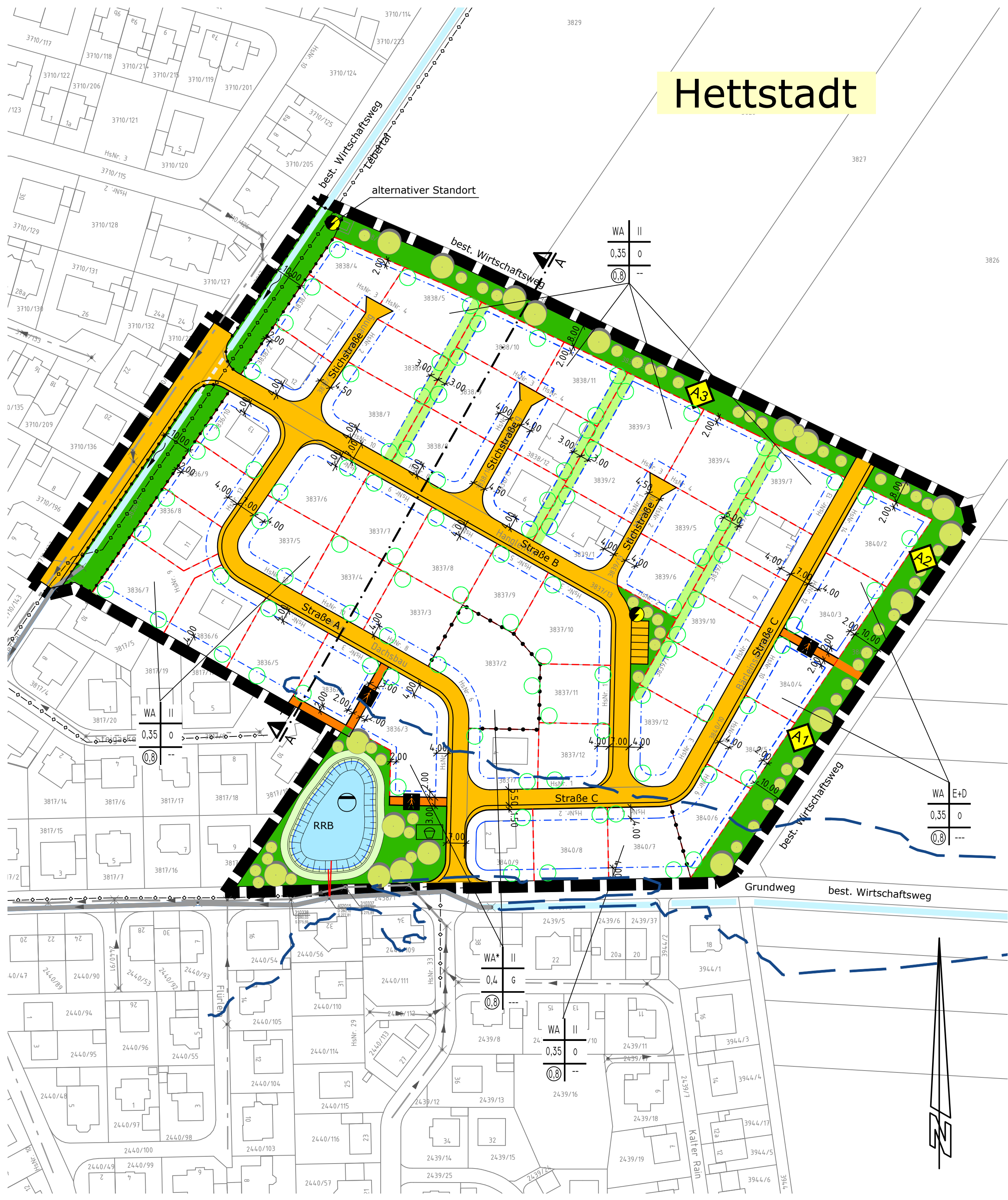


Hettstadt



- 8. Einfriedungen, Abgrenzungen von privaten Grundstücken
- 8.1 Zu privaten Grundstücksgrenzen: An den Grundstücksgrenzen sind Abgrenzungen in Form von Spanndraht, Maschengewebe oder Holzmaterial zulässig, dürfen aber eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Spanndraht und Maschengewebe sind mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen. Zulässig sind auch feste Materialien wie Beton, Naturstein, Gabionen o.ä. Der Anteil dieser festen Materialien an der Einfriedung ist jedoch nur bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Bezugspunkt für die Höhe ist das Urdalende.
- 8.2 Entlang öffentlicher Verkehrsflächen und Wegen ist die Verwendung von folgenden Materialien zulässig: Holz, Beton, Naturstein und Schmiedeeisen mit einer maximalen Höhe gemessen ab Straßeneberkante bzw. Urdalende von jeweils 1,00 m. Die Verwendung von Drahtgeflecht oder Kunststoff ist ebenfalls zulässig, muss jedoch mit heimischen Gehölzen hinterpflanzt werden.
- 9. Stellplätze
- 9.1 Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.
- 9.2 Im Bereich WA* ist bei Errichtung eines Mehrfamilienhauses bzw. einer Hausgruppe ein Nachweis von 1,5 Stellplatz pro Wohneinheit gefordert.

- C) Festsetzungen für die Grünordnung
- 1. Öffentliche Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB
- 1.1 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB
- 1.2 Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche"
- 2. Ausgleichsflächen
- 2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (hier: Ausgleichsflächen)
- 2.1.1 Zuordnung der Ausgleichsflächen: Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Flächen werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan zugeordnet:
 - die 855 m² große Teilfläche der Fl.Nr. 3840 (Gem. Hettstadt) im Osten des Geltungsbereichs als Ausgleichsmaßnahme A 1
 - die 895 m² große Teilfläche der Fl.Nr. 3840 (Gem. Hettstadt) im Nordosten des Geltungsbereichs als Ausgleichsmaßnahme A 2
 - die 1.585 m² große Teilfläche der Fl.Nr. 3831/1, 3834/1, 3835/1, 3836, 3837, 3838, 3839 und 3840 (Gem. Hettstadt) im Norden des Geltungsbereichs als Ausgleichsmaßnahme A 3
 - eine 4.300 m² große Teilfläche des derzeit in Aufstellung befindlichen Okokontos der Gemeinde Hettstadt
- 2.2 Ausgleichsflächen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffs-Bebauungsplanes "Altensteig" festgesetzt sind:
- 2.2.1 Ausgleichsflächen A1 bis A3:
 - Ziele:
 - Randeingrünung des Baugebiets
 - Neuanlage von Hecken und Pflanzung von Einzelbäumen
 - Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Gras- und Krautfluren bzw. Wiesenstreifen
 - Maßnahmen:
 - Pflanzung von hochstämmigen Laub- bzw. Obstbäumen (I./II. Ordnung) /
 - Umwandlung von Acker in Extensivwiesen durch Ansaat einer standortgerechten, gebietseigenen Gras-Kraut-Mischung (z.B. Okotyppensaatgut, Heublumensaat)
- 2.3 Für die Ausgleichsfläche A1 bis A3 verbindlich sind die Anlagen 1 und 2 (Artenlisten) der Begründung des Grünordnungsplans. Gras- und Krautbäume sind mit gebiets-eigenen Saatgutmischungen lt. Anlage 2 der Begründung des Grünordnungsplans breitflächig einzusäen und zu mageren Glatthaferwiesen zu entwickeln. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind zu unterlassen. Die Bekämpfung von Neophyten ist erlaubt. Die Gras- und Krautfluren sind in den ersten Jahren (ca. 3 Jahre lang) frühzeitig ein- bis zweimal jährlich zu mähen, um eine Aushagerung durch Entzug der Biomasse zu erreichen und gleichzeitig eine mögliche Ausbreitung v.a. der Acker-Kratzdistel in den Randbereichen zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Das Mähgut ist zu entfernen. Anschließend (ca. ab dem 4. Jahr) wird eine abschnittsweise Mahd im Spätsommer mit Erhalt von ungemähten Teilflächen für die Überwinterung von Insekten und Kleintieren vorgesehen.
- 3. Erhaltungsgebote / Pflanzgebote und Pflanzpflichten auf öffentlichen und privaten Flächen
- 3.1 Pflanzgebote - öffentliche Grundstücke
- 3.1.1 Laubbäume I./II. Ordnung oder (Wild-) Obstbaum, ohne Standortbindung, Bindung nach Stückzahl und Arten gemäß Anlage 1 der Begründung des Grünordnungsplans Mindestgröße Laubbäume H 3xv, STU 16-18 cm oder Obstbaum, H 2xv, STU 8-10 cm
- 3.1.2 Heckenpflanzungen: Arten lt. Auswahlliste Anlage 1 der Begründung des Grünordnungsplans. Pflanzung von heimischen Sträuchern (vStr, 2xv, 70-90 cm bzw. 60-100 cm) und Heistern (Hei, 2xv, 125-150 cm), Pflanzabstand 1 x 1,5 m
- 3.2 Pflanzgebote private Grundstücke: Laubbäume I./II. Ordnung, ohne Standortbindung, Bindung nach Stückzahl und Arten gemäß Anlage 2 der Begründung des Grünordnungsplans. Mindestgröße H 2xv, STU 8-10 cm, 1 Stück pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche
- 3.3 Erhalt von Gehölzen: Die vorhandenen Gehölze sowie Gras- und Krautfluren am „Lebertalgraben“ werden zum Erhalt festgesetzt.
- 4. Vollzugsfristen
- 4.1 Ausgleichsmaßnahmen: Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließung incl. Fertigstellungspflege herzustellen.
- 4.2 Sonstige Anpflanzungen: Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb von zwei Jahre nach Bezugsfertigkeit der Gebäude bzw. Fertigstellung der jeweiligen privaten und öffentlichen Erschließungsanlagen zu vollziehen.
- 5. Pflanzpflichten / Vegetationsflächen
- 5.1 Pflanzenqualität: Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" und der DIN 18916. Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.
- 5.2 Pflanzenauswahl und Wurzelraum: Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum zur Verfügung zu stellen. Die Pflanzenauswahl für festgesetzte Pflanzungen erfolgt aus standortheimischen und eingebürgerten Gehölzarten gemäß der Auswahlliste der Anlage 2 des Grünordnungsplans. Auf die Verwendung von Nadelgehölzen soll insbesondere in den Gartenbereichen zur freien Landschaft verzichtet werden.
- 5.3 Versiegelung - Grünflächenanteil: Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- 5.4 Erhaltungsgebot / Neupflanzungen: Sämtliche Pflanzungen sind ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.
- 5.5 Bodenschutz: Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen. Beim Bodenausbau und -wiedereinbau ist auch die DN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.
- 6. Artenschutzrechtliche Festsetzungen (Baufeldfreimachung, Zeitpunkt der Rodungen)
- 6.1 Bodenarbeiten: Der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) muss außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli liegen. Falls der Beginn der Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen soll, so muss auf den betroffenen Flächen ab Anfang März eine Schwarzbrache eingehalten werden.
- 6.2 Gehölzrodung: Erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vogel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

- Hinweise
- 1. Füllschema der Nutzungsschablone
 - a) Baugebietstypus
 - b) Zahl der Vollgeschosse
 - c) Grundflächenzahl (GRZ)
 - d) Bauweise
 - e) Geschossflächenzahl (GFZ)
 - f) - - - - -
- 2. bestehende Bebauung (Wohngebäude)
- 3. bestehende Bebauung (Nebengebäude)
- 4. bestehende Grundstücksgrenze
- 5. vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 6. Festsetzungen in Meter
- 7. Höhenschichtlinie (0,25 m-Raster)
- 8. Flurstücksnummer: 3657
- 9. Entwässerungsgraben
- 10. berechnete Hochwasserlinie für HQ₁₀₀ = 280,31 m ü. NN
- 11. Funde von Bodentalertern o. ä. sind dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege meldepflichtig. Aufgefundene Gegenstände und Fundort sind gem. Art. 8 Abs. 2 / Art. 8 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz unverändert zu belassen.
- 12. Die Gebäude sind bis spätestens 3 Jahre nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.
- 13. Dem Baugesuch ist ein nivellierter Geländeschnitt des vorhanden und des zukünftigen Geländeverlaufes beizufügen.
- 14. Die Begrünung und gärtnerische Gestaltung der nichtüberbauten Grundstücksfläche ist bis spätestens 3 Jahre nach Bezugsfertigkeit durchzuführen.
- 15. Versickerungsfördernde Maßnahmen:
 - 15.1 Es wird empfohlen das auf dem Baugrundstück anfallende Dachflächenwasser zu sammeln und zu nutzen. Ein Überlauf in den Regenwasserkanal ist herzustellen. Es gilt die gemeindliche Entwässerungssatzung.
 - 15.2 Für Stellflächen, Terrassen o. ä. im privaten Bereich wird die Verwendung versickerungsfähiger Flächenbegrünungen empfohlen.
- 16. Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen ausgeglichen, die vom Grundstückseigentümer zu dulden sind.
- 17. Dauerhafte Grundwasserabhebungen sind unzulässig. Bei entsprechenden Grundwasserständen sind geeignete Bauweisen (weiße Wanne) zu wählen.
- 18. Überschwemmungsbereich HQ₁₀₀: Der rechnerisch ermittelte HQ₁₀₀ Überschwemmungsbereich des Bürgleinsgrabens wurde ermittelt und ist im Plan wiedergegeben. Bauwerke innerhalb dieses Bereiches sollten hochwasserfrei ausgeführt werden um Schäden zu vermeiden. Der rechnerisch ermittelte Hochwasserstand beim HQ₁₀₀ ergibt sich im Plangebiet zu 280,31 m ü. NN.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Hettstadt hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Altensteig" beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am durch öffentlichen Aushang.

Hettstadt, den 1. Bürgermeisterin (Andrea Rothenbacher)

Der Planentwurf vom in der Fassung vom mit Begründung hat vom bis einschließlich öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die von dem Bebauungsplan betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt.

Hettstadt, den 1. Bürgermeisterin (Andrea Rothenbacher)

Die Gemeinde Hettstadt hat mit Beschluss vom die 1. Änderung des Bebauungsplanes vom in der Fassung vom gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hettstadt, den 1. Bürgermeisterin (Andrea Rothenbacher)

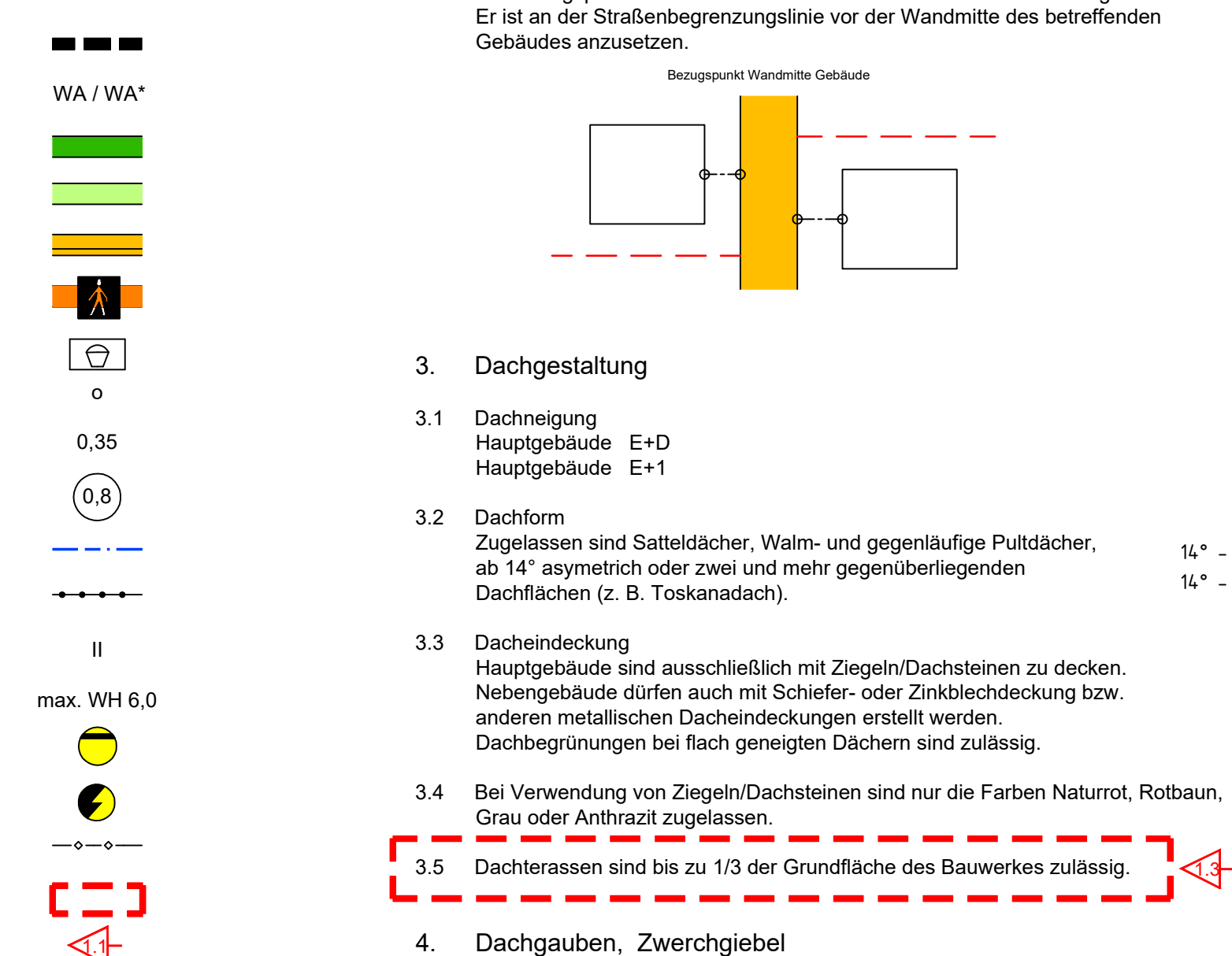
Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Hettstadt, den 1. Bürgermeisterin (Andrea Rothenbacher)

Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 81 BayVO:

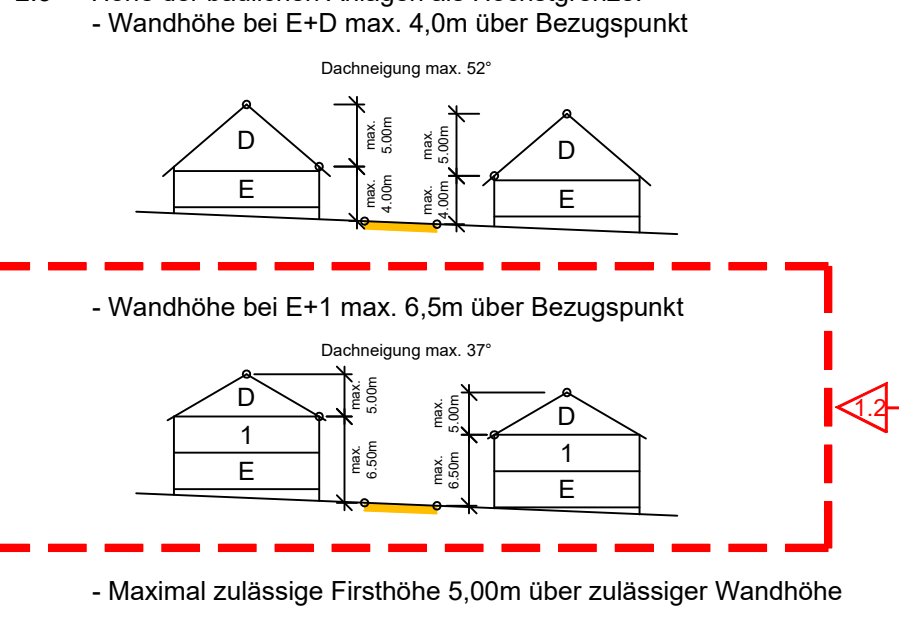
A) durch Planzeichen PlanV90

- 1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- 2. Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO 2017
- 3. Öffentliche Grünfläche
- 4. Private Grünfläche
- 5. öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- 6. öffentlicher Fußweg
- 7. Spielplatz
- 8. offene Bauweise
- 9. Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze, z.B. 0,35
- 10. Geschossflächenzahl GFZ als Höchstgrenze, z.B. 0,8
- 11. Baugrenzen
- 12. Grenze unterschiedlicher Nutzung
- 13. max. zwei Vollgeschosse
- 14. max. zul. Wandhöhe in m bzgl. der Oberkante Gehweg/Straße
- 15. Regenrückhaltebecken
- 16. Trafostation
- 17. unterirdische Hauptversorgungsleitung; hier Wasser
- 18. Umgrenzung der Änderung
- 19. Nummer der Änderung



B) durch Text

- 1. Bebauung
- 1.1 Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser mit max. 2 WE.
- 1.2 Im Bereich WA* sind zusätzlich Mehrfamilienhäuser auch als "Hausgruppe" ausgeführt mit insgesamt max. 6 WE zulässig.
- 2. Höheneinstellung
- 2.1 Im Bereich des Baugebietes sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
- 2.2 Die natürliche Geländeoberkante ist zu erhalten. Die Höhe der Abgrabungen/Aufschüttungen darf an der Grundstücksgrenze die natürliche Geländeoberkante um nicht mehr als 1,00 m überschreiten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind innerhalb und außerhalb der Baugrenze bis max. 1,0 m zulässig.
- 2.3 Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze:
 - Wandhöhe bei E+D max. 4,0m über Bezugspunkt
 - Wandhöhe bei E+1 max. 6,5m über Bezugspunkt
 - Maximal zulässige Firsthöhe 5,00m über zulässiger Wandhöhe



- 3. Dachgestaltung
- 3.1 Dachneigung: Hauptgebäude E+D, Hauptgebäude E+1
- 3.2 Dachform: Zugelassen sind Satteldächer, Waln- und gegenläufige Pultdächer, ab 14° asymmetrisch oder zwei und mehr gegenüberliegenden Dachflächen (z. B. Toskanadach).
- 3.3 Dacheindeckung: Hauptgebäude sind ausschließlich mit Ziegeln/Dachsteinen zu decken. Nebengebäude dürfen auch mit Schiefer- oder Zinkblechdeckung bzw. anderen metallischen Dacheindeckungen erstellt werden. Dachbegrünungen bei flach geneigten Dächern sind zulässig.
- 3.4 Bei Verwendung von Ziegeln/Dachsteinen sind nur die Farben Naturrot, Rotbaun, Grau oder Anthrazit zugelassen.
- 3.5 Dachterrassen sind bis zu 1/3 der Grundfläche des Bauwerkes zulässig.
- 4. Dachgauben, Zwerchgiebel
- 4.1 Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 38° für Hauptgebäude (E+D) zulässig. Vom Ortsgang aus muss der Abstand mindestens 1,00 m betragen. Einzelgauben dürfen maximal 2,50 m breit sein. Bei mehreren Dachgauben pro Dachfläche darf die Gesamtbreite der Gauben 30 % der Firstlänge nicht überschreiten und der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 75 cm betragen.
- 4.2 Je Dachseite ist ein Zwerchhaus / Zwerchgiebel zulässig. Die Breite darf maximal 1/3 der Fassadenbreite betragen.
- 5. Gestaltungsvorgabe für Garagen, Nebenanlagen
- 5.1 Für Garagen, Nebenanlagen und Carports gelten die gestalterischen Festsetzungen gemäß Punkt 3. Abweichend hiervon sind bei Garagen, Nebenanlagen und Carports auch Flachdächer zulässig. Die Dachneigung darf aber nicht steiler als die des Hauptgebäudes sein.
- 5.2 Garagen sind als Grenzbebauung zulässig. Garagen dürfen in die Hauptgebäude integriert werden.
- 5.2.1 Garagen, Nebenanlagen und Carports sind als Grenzbebauung auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO 1990), jedoch nicht hinter der rückwärtigen Baugrenze sowie den ausgewiesenen priv. Grünflächen.
- 5.2.2 Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist bei Garagen ein Abstand von mindestens 5,00 m einzuhalten.
- 5.3 In den ausgewiesenen privaten Grünflächen ist max. 1 Gartenhäuschen mit einer Grundfläche von max. 12 m² zulässig.
- 5.4 Zugelassen sind in den ausgewiesenen privaten Grünflächen außerdem Abgrenzungen zum Nachbargrundstück bzw. zur freien Flur. Die Gestaltung und Höheneinstellung erfolgt gemäß Punkt 8.
- 5.5 Aufschüttungen und Abgrabungen sind in den privaten Grünflächen bis max. 1,00 m zulässig. Die Höheneinstellung erfolgt analog zu Punkt 8.
- 6. Unzulässige Anlagen: Provisorische Gebäude, fliegende Gebäude, Baracken, grelle oder glänzende Farben oder Materialien, Böschungen steiler als 1:1,5
- 7. Photovoltaik / Sonnenkollektoren
- 7.1 Die Module sind dachparallel (ohne Aufständerungen und dergleichen) anzuordnen.
- 7.2 Der First, die Traufe und der Ortsgang sind freizuhalten, Mindestabstand 20cm.
- 7.3 Es dürfen nur blendarme Module verwendet werden.

"Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes WA "Altensteig" ersetzt im Planteil vollständig den gültigen Bebauungsplan (rechtskräftig 09.05.2017)."

Gemeinde Hettstadt
Landkreis Würzburg

1. Änderung
BEBAUUNGSPLAN
mit integriertem Grünordnungsplan
im vereinfachten Verfahren § 13 BauGB
WA "Altensteig"

Maßstab 1 : 1.000

Auftraggeber: Gemeinde Hettstadt, 1. Bürgermeisterin Andrea Rothenbacher
Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt
Tel.: 0931-468610, Fax: 0931-4686150
www.hettstadt.de // e-Mail: rathaus@hettstadt.bayern.de

Planung: ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG,
Kühlenbergstraße 56, 97078 Würzburg
Tel.: 0931/25048-0, Fax: -29
www.ib-arz.de // e-Mail: info@ib-arz.de

mit

Planungsbüro Glanz, Landschaftsarchitekten
Am Wacholderrain 23, 97618 Leutershausen
Tel.: 09771/98769 - Fax: 09771/2492
e-Mail: mglanz@planungsbuero-glanz.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Andrea Eick
Tel.: 0931/25048-14
e-Mail: eick@ib-arz.de

Stand: 13.06.2018
geändert: 05.06.2019

redaktionell geändert:

ARZ INGENIEURE
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

Planungsbüro Glanz
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Tel. 09771/ 98769 Fax 09771/ 2492